

Bebauungsplan Primstraße - 3. Änderung und Erweiterung Satzungsbeschluss

Unterlagen zum Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim hat am 26.03.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Primstraße – 3. Änderung und Erweiterung“ nach §1 Abs. 3 BauGB aufzustellen. Die Zustimmung des Gemeinderates zum Planvorentwurf erfolgte am 12.11.2019 in öffentlicher Gemeinderatssitzung.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden in einer ersten Anhörung auf Basis der Vorentwurfsunterlagen mit Schreiben vom 15.11.2019 um Stellungnahme nach §4(1) BauGB gebeten. Der Sollrücklauf der Stellungnahme war der 23.12.2019. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach BauGB §3(1) erfolgte über öffentliche Auslegung auf dem Rathaus sowie online über die Homepage der Gemeinde.

Die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Vorentwurfsoffenlage und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte am 19.01.2021 in öffentlicher Gemeinderatssitzung. Die Anhörungs- und Abwägungsergebnisse wurden in die Unterlagen zum Vorentwurf eingearbeitet und die Planung als „Bebauungsplan – Entwurf“ fortgeschrieben.

Mit diesen Unterlagen wurde dann das Verfahren zur Entwurfsoffenlage nach §3(2) BauGB sowie die weitere Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB eingeleitet. Die Entwurfsoffenlage fand vom 19.04.2021 bis 21.05.2021 statt und wurde am 08.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Entwurfsoffenlage erfolgte am 15.03.2022 in öffentlicher Gemeinderatssitzung. Die Anhörungs- und Abwägungsergebnisse wurden in die Unterlagen zum Entwurf eingearbeitet.

Aus den, aus dem Ergebnis zur Entwurfsabwägung zu berücksichtigenden Anregungen des Landratsamtes - Untere Naturschutzbehörde (UNB), des Landratsamtes - Wasserwirtschaftsamt (WWA) und der Bodenseewasserversorgung (BWV) resultieren ergänzende Regelungsnotwendigkeiten, die in gesonderten, dem Bebauungsplan zuzuordnenden Verträgen formuliert sind:

- a) Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde für die notwendigen planexternen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen;
- b) Kreuzungsvertrag mit der Bodenseewasserversorgung für die Überführung der BWV-Leitung mit der neuen Erschließungsstraße sowie deren Verlauf innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Unterlagen zur „Bebauungsplan – Satzung“ sind insgesamt der im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Gemeinde Balgheim abrufbar und als „Abstimmungsexemplar“ gekennzeichnet, da diese noch der Zustimmung durch das Gremium bedürfen, s.o..

Vorbehaltlich des Beschlusses durch das Gremium hat die Gemeinde hat damit die Voraussetzungen geschaffen, den Bebauungsplan „Primstraße - 3. Änderung und Erweiterung“ als Satzung zu beschließen. Da sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt hat, bedarf der Bebauungsplan keiner gesonderten Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Bebauungsplan wird am Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Durchführungsvertrag

Für den Satzungsbeschluss wird ein Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger zu schließen.

Dieser beinhaltet im Wesentlichen die Kostentragung, die Umsetzung nach vorgelegtem Plan und den Realisierungszeitraum und wird mit dem Vorhabensträger, der Fa. Schilt, geschlossen.

Satzungsbeschluss

Die sich aus dem „Abwägungsergebnis zur Entwurfsoffenlage “ ergebenden Planfortschreibungen und vertraglichen Regelungen mit der UNB und der BWV wurden in den abrufbaren „Unterlagen zur Satzung“ eingearbeitet.

Der Vorsitzende freut sich, dass nach langer Zeit endlich mit allen Trägern öffentlicher Belange eine Lösung gefunden werden konnte, welche auch im Sinne des Vorhabensträgers sind.

Kalkulation von Friedhofsgebühren

Änderung der Friedhofssatzung

Bestattungswesen – Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

Bei den Friedhofsgebühren muss zwischen Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren unterschieden werden.

Die Bestattungsgebühren fallen für die Leistungen anlässlich der Bestattung von Leichen und Beisetzung von Aschen an. Die Gebühren beinhalten demnach den Zeitaufwand des Bauhofes für die Herstellung der Gräber und die Durchführung der Bestattung/Beisetzung. Die Kosten für die Leichenhalle und Kühlzellen werden ebenfalls über Bestattungsgebühren umgelegt.

Die Grabnutzungsgebühren werden für die Überlassung von Reihen- und Urnengräbern einmalig zu Beginn der Nutzungsdauer für einen bestimmten Zeitraum erhoben. Nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Gebühren so zu bemessen, dass die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Da es sich beim Bestattungswesen um kein wirtschaftliches Unternehmen handelt, darf ein Kostendeckungsgrad von 100% nicht überschritten werden. Des Weiteren ist bei der Kalkulation von Grabnutzungsgebühren dem Äquivalenzprinzip in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen, wonach eine unterschiedliche Inanspruchnahme einer kommunalen Einrichtung zu unterschiedlich hohen Gebühren führt. Dies wird dadurch erreicht, dass die einzelnen Grabarten in der Kalkulation je nach Leistungsumfang mittels Äquivalenzziffern unterschiedlich gewichtet werden.

Planzahlen 2022 Bestattungswesen

Mit Ausnahme der Abschreibungen, Auflösungen und Kapitalverzinsung (kalkulatorische Kosten) wurde der Kalkulation der durchschnittliche Aufwand der Jahre 2020-2022 zu Grunde gelegt. Die kalkulatorischen Kosten wurden der Hochrechnung für den Haushaltsplan 2022 entnommen. Ausgehend von den Verlusten der vergangenen Jahre ist nach Auffassung der Verwaltung ein Kostendeckungsgrad von 21% anzustreben.

Der Aufwand für die Durchführung der Bestattung (Leistungen des Bauhofs) wird an den Bestattungspflichtigen kostendeckend über einen Gebührenbescheid weitergegeben. Die Nutzungsgebühren für die Leichenhalle und die Kühlzellen werden separat kalkuliert, da hier eine Zuordnung der Kosten möglich ist.

Die kalkulatorischen Kosten konnten für die Grabarten „Grabkammer“, „Urnennische“, „Urnenerdgrab“, „Rasurnenerdgrab“ und „Baurnenerdgrab“ getrennt ermittelt werden. Eine Zuordnung der übrigen Kosten zu den einzelnen Grabarten war nicht möglich. Die Aufteilung dieser sogenannten allgemeinen Friedhofskosten erfolgt über eine Äquivalenzziffernkalkulation.

Bestattungsgebühren

Aussegnungshalle/Kühlzellen

Es wurde aufgezeigt, wie der Aufwand im zwischen Grabnutzung, Bestattung, den Grabarten, Aussegnungshalle und Kühlzellen aufgeteilt wird. Der Aufwand für die Aussegnungshalle beläuft sich auf 23.831,59 €. Den Gebühren für die Aussegnungshalle wird eine Kostendeckung von 12,5 % zu Grunde gelegt. Für die Kühlzellen wurden kostendeckende Gebühren kalkuliert.

Durchführung der Bestattung inkl. Trauerfeier

Die Herstellung der Erdgräber, sowie die Durchführung der Bestattungen und Beisetzungen erfolgt ausschließlich durch den Bauhof der Gemeinde Balgheim. Der Aufwand wird kostendeckend an den Bestattungspflichtigen weitergegeben. Zur Berechnung der Gebühren wurde der Stundensatz des Bauhofs in Höhe von 54,60 €/Stunde herangezogen.

Grabnutzungsgebühren

Bei der Bemessung der Grabnutzungsgebühren muss zwischen Kosten unterschieden werden, die der jeweiligen Grabart direkt zugeordnet werden können (spezifische Kosten) und Kosten, die über eine Äquivalenzziffernkalkulation zwischen den Grabarten aufgeteilt werden (allgemeine Friedhofskosten). Den nachfolgenden Grabarten konnten die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Kalkulatorische Verzinsungen) direkt zugeordnet werden.

Bei allen Grabarten besteht die Möglichkeit einer Nutzungsrechtsverlängerung. Der Gebührensatz für eine Nutzungsrechtsverlängerung beträgt pro Jahr 1/15 der Grabnutzungsgebühr der jeweiligen Grabart.

Grabkammer

Die Grabkammer nimmt die Funktion des früheren Reihenerdgrabes ein. Sie ist innerhalb einer Nutzungszeit von 15 Jahren nur 1-fach belegbar. Eine Ausnahme hiervon stellt die Beilegung von Urnen dar.

Urnennische

Auf dem Friedhof befinden sich aktuell 15 Stelen mit jeweils 3 Urnennischen. In einer Nische können bis zu 2 Urnen parallel beigesetzt werden.

Urnerdgräber

Seit 2012 ist die Beisetzung von Urnen in sogenannten Urnerdgräbern möglich. Innerhalb der 15-jährigen Nutzungszeit können 2 Urnen beigesetzt werden.

Rasurnenerdgräber

Seit 2012 ist die Beisetzung von Urnen in sogenannten Rasurnenerdgräbern möglich. Innerhalb der 15-jährigen Nutzungszeit kann 1 Urne beigesetzt werden. Es wurden 8 Rasurnenerdgräber mit Rasengrabplatten hergestellt.

Baumurnenerdgräber

Seit 2022 ist die Beisetzung von Urnen in sogenannten Rasurnenerdgräbern möglich. Innerhalb der 15-jährigen Nutzungszeit können 2 Urnen beigesetzt werden. Es wurden 12 Baumurnenerdgräber hergestellt.

Die **allgemeinen Friedhofskosten** werden nun, wie folgt geschildert, mittels einer Äquivalenzziffernkalkulation auf die jeweiligen Grabarten verteilt.

Grundlage für die Kalkulation ist die Ermittlung von Bemessungseinheiten. Diese dienen der verursachergerechten Verteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Grabarten. Hierbei bleibt es der Gemeinde selbst überlassen, ob die Bemessungseinheiten nach dem Prinzip der Kostenproportionalität (flächenbezogen) oder nach dem Leistungsproportionalitätsprinzip (bezogen auf Grabstellen und Nutzungsjahre) berechnet werden. Von der Verwaltung wird eine Kombination aus beiden Prinzipien vorgeschlagen. Der Grund liegt darin, dass bei einer ausschließlichen Berücksichtigung der Grabfläche die Grabnutzungsgebühren für die Urnengräber überproportional niedrig ausfallen würden. Der Durchschnittswert aus Grabfläche und Grabstellen (Anzahl der Belegungsmöglichkeiten einer Grabstelle) stellt die Äquivalenzziffer dar.

Nach Multiplikation der Äquivalenzziffer mit den Nutzungsjahren und Sterbefällen je Grabart erhalten wir die Gesamtbemessungseinheiten. Außerdem wurde bei der Kalkulation der Urnenreihenerdgräber und der Rasurnenerdgräber eine Lenkungsnummer berücksichtigt, dabei will die Gemeinde das Ziel eines möglichst geringen Flächenverbrauchs verfolgen.

Wie hoch die allgemeinen Grabnutzungsgebühren sein müssen, damit ein bestimmter Kostendeckungsgrad erzielt wird, wurde aufgezeigt. Berücksichtigt wurden die Gebühren für die Bestattung, Grabherstellung und Aussegnungshalle.

Sofern ein Kostendeckungsgrad von 21% im angestrebt wird, müssen Grabnutzungsgebühren in Höhe von 9.960,60 € erzielt werden. Dieser „Gebührenbedarf“ wurde durch die Gesamtbemessungseinheiten geteilt. Es ergeben sich Kosten pro Bemessungseinheit.

Diese Kosten pro Bemessungseinheit werden nun mit den spezifischen Bemessungseinheiten (Äquivalenzziffer x Nutzungsdauer) je Grabart multipliziert. Daraus ergibt sich die allgemeine Gebühr für die jeweilige Grabart. Da die Kosten pro Einzelfall dargestellt werden müssen, wurde die Anzahl der Sterbefälle bei der Multiplikation mit den Kosten pro Bemessungseinheit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr/Grabart wurde dargestellt. Diese setzt sich zusammen aus einer grabartspezifischen und allgemeinen Gebühr.

Friedhofsatzung

Die bisherige Satzung wurde überarbeitet und der aktuellen Mustersatzung des Gemeindetags angepasst. Es handelt sich insbesondere um redaktionelle Änderungen. Die wichtigste Änderung ergibt sich bei den §§ 14-16. Bisher war es möglich allgemeine Gestaltungsgrundsätze für den gesamten Friedhof festzulegen. Es ist nur zulässig Gestaltungsvorschriften in die Satzung aufzunehmen, wenn auch gleichzeitig ausreichende Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften vorhanden sind und zwar für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen. Dieser Änderung wird in den §§ 14-16 Friedhofsatzung entsprochen.

Anmerkung zu den Gebührenvergleichen mit anderen Gemeinden

Die Gebühren sind jeweils ortsspezifisch zu betrachten. Sie sind von unterschiedlichsten Faktoren abhängig, z. B. Alter der Gebäulichkeiten, Lage des Friedhofs, Art der Gräber (Erdgrab oder Grabkammer), Unterhaltungsaufwand usw.

Kalkulation von Verwaltungsgebühren

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Sachstand

Das Gebührenverzeichnis zum Landesgebührengesetz ist entsprechend der Übergangsregelung im Artikel 17 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 mit Ablauf des Jahres 2006 außer Kraft getreten. Seither besteht für die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gemäß §4 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit §11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine gesetzliche Verpflichtung, die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren. Die Gebühren sollen kostendeckend festgesetzt werden. Selbst bei Übernahme des Gebührenverzeichnisses zum Landesgebührengesetz muss ein Nachweis erbracht werden, dass keine Kostenüberdeckung entsteht. Die Kalkulation des Verwaltungsaufwandes ist sowohl für die Angelegenheiten der Selbstverwaltung, sowie für übertragene Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Baurechtsbehörden gemäß §4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes verpflichtend.

Die Gebührensätze sind auf der Grundlage des für die Verwaltungshandlung entstehenden Verwaltungsaufwandes, der sich aus allen persönlichen und sächlichen Kosten zusammensetzt und unmittelbar mit der Amtshandlung zusammenhängt, zu kalkulieren. Des Weiteren ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung ist es nicht erforderlich, den Verwaltungsaufwand durch eine bis ins Einzelne gehende betriebswirtschaftliche Berechnung genau zu ermitteln. Es genügt, wenn die Kosten sachgerecht geschätzt werden und bei der Kalkulation ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand zugrunde gelegt wird, so ein Urteil des OVG Lüneburg vom 22.04.1981. Allerdings ist die Kalkulation umso rechtssicherer, je exaktere Zahlen ermittelt werden können. Von der GPA wird empfohlen, bei der Kalkulation mindestens die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten zu ermitteln. Bei Raum-, Sach- und Gemeinkosten sollen pauschalisierte Ansätze herangezogen werden, sofern noch keine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt wurde.

Die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sowie die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung wurden dem Gemeinderat in der Sitzung am 24.07.2007 zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.1 Ansatzfähige Kosten

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (Kostendeckungsprinzip). Verwaltungskosten sind gemäß §11 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere die Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile, sowie kalkulatorische Kosten.

Berücksichtigung bei der Gebührenbemessung muss auch die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung zum Zeitpunkt der Leistungserstellung finden. Dadurch wird dem sogenannten Äquivalenzprinzip Rechnung getragen, welches ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Gebührenhöhe und dem Wert der Amtshandlung für den Empfänger vorsieht.

Eine weitere Rolle spielt in einer Gebührenkalkulation der Gleichheitsgrundsatz. Dieser besagt, dass wesentlich gleiche Tatbestände nicht willkürlich und ohne sachliche Gründe ungleich oder wesentlich ungleiches willkürlich gleichbehandelt werden darf.

1.1.1 Personalkosten

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten. Der größte Anteil der Amtshandlungen, die eine Verwaltungsgebühr zur Folge haben, wird von Verwaltungsfachangestellten bzw. Beamten des mittleren Dienstes durchgeführt. Gemäß der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums vom 28.10.2021 sind für den mittleren Dienst 51 € pro Stunde anzusetzen.

1.1.2 Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke.

1.1.2.1 Raumkosten

Die Raumkosten sind den Personalkostenpauschalen nach 1.1.1 zuzuschlagen. Als Pauschlage wird in der VwV ein Betrag von 4.399 € pro Jahr angesetzt, was 2,67 € pro Arbeitsstunde entspricht.

1.1.2.2 Sonstige Sachkosten

Für einen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung wird im mittleren und gehobenen Dienst eine Pauschale von 1,03 €/Arbeitsstunde angesetzt. Der sächliche Verwaltungsaufwand schlägt mit durchschnittlich 1,70 €/Arbeitsstunde zu Buche.

1.2 Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde (Anlage zur Kalkulation)

Zur Ermittlung der Arbeitskosten pro Stunde sind die ermittelten Gesamtkosten durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Entsprechend Anlage 1 zur VwV Kostenfestlegung vom 28.10.2021 ist bei einer 41-Stunden-Woche von 1.648

Produktivstunden auszugehen. Da die gebührenbegründenden Tätigkeiten annähernd ausschließlich von Verwaltungsfachangestellten mit einer 39-Stunden-Woche ausgeführt werden sind die Produktivstunden entsprechend ins Verhältnis zu setzen.

1.3 Ermittlung des Gebührensatzes

Die Kosten pro Arbeitsstunde werden nun mit dem Zeitaufwand pro Gebührentatbestand multipliziert. Der Zeitaufwand wurde von den jeweils zuständigen Bediensteten ermittelt.

1.4 Gebührenarten

Die Gebühren teilen sich in Festgebühren, Rahmengebühren, Zeitgebühren und Wertgebühren auf. Ist der individuelle Nutzen der Amtshandlung nur schwer feststellbar, ist ohne Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip eine Festgebühr möglich.

Die Rahmengebühr kann dem Wert und dem Nutzen angepasst werden, die die Amtshandlung dem Einzelnen erbringt. Dementsprechend enthalten Sie einen Ermessensspielraum.

Einen Ermessensspielraum gibt es bei den Wertgebühren kaum, da hier der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend ist. Der Nutzen der Amtshandlung orientiert sich damit am Wert des Gegenstandes, wodurch dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen wird.

Sofern der individuelle Wert einer Amtshandlung nicht bestimmt werden kann und diese in jedem einzelnen Fall einen annähernd gleichen Verwaltungsaufwand verursacht, ist ohne Verletzung des Äquivalenzprinzips eine Festgebühr möglich.

Eine persönliche Gebührenfreiheit gilt entsprechend §11 Abs. 3 KAG in Verbindung mit §10 des Landesgebührengesetzes für den Bund, die Länder, Landkreise, sowie für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Haushalt 2023 - Beratung

Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt werden alle ordentlichen Erträge und Aufwendungen einer Gemeinde veranschlagt. Um den Ergebnishaushalt ausgleichen zu können, müssen die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken. Dies bedeutet u.a., dass die Abschreibungen einer Kommune erwirtschaftet werden müssen. Die Gemeinde Balgheim wird den Ergebnishaushalt im Jahr 2022 ausgleichen können. Der Überschuss voraussichtlich 208.362 € betragen.

Der Haushaltserlass des Landes mit den Orientierungsdaten für die kommunale Haushalts- und Finanzplanung im Jahr 2023 wurde am 06.10.2022 veröffentlicht. Deutschlandweit wird mit einem deutlichen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts gerechnet. Ursache hierfür sind die Auswirkungen des Russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und die damit Verbundenen Lieferschwierigkeiten, vor allem im Gas-Bereich. Die immer noch anhaltende COVID-19 Pandemie wirkt sich ebenfalls negativ auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung aus.

Die Gemeinde Balgheim kann mit einem höheren Gemeindeanteil an der Einkommensteuer rechnen (97.500 €). Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Kopfbetrag der Bedarfsmesszahl A um 81 € erhöht von 1.461 € auf 1.542 € je Einwohner. Aufgrund der hohen Steuereinnahmen im Jahr 2021 fallen die Schlüsselzuweisungen um 13.700 € niedriger aus als im Vorjahr.

Bei der kommunalen Investitionspauschale erhöht sich der Kopfbetrag auf 107 € je Einwohner. Im Vorjahr hat der Kopfbetrag noch 87 € betragen. Die Investitionspauschale fällt daher um 49.850 € höher aus.

Die FAG- und Kreisumlage sinken gegenüber dem Jahr 2022 um rund 86 T€. Dies liegt an den niedrigen Steuereinnahmen 2021.

Die Gewerbesteuer ist zusammen mit dem Einkommensteueranteil die Haupteinnahmequelle der Gemeinde. Die Gewerbesteuer wird auf 939.200 € festgesetzt. Dies bedeutet eine Erhöhung um 205.200 € gegenüber 2022.

Im Folgenden werden einzelne größere Ausgaben- und Einnahmepositionen erläutert:

Erträge im Ergebnishaushalt

- Gewerbesteuer 939.200 €

Dieser Betrag entspricht den hochgerechneten Gewerbesteuervorauszahlungen für 2022.
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1.031.212 €

Hier wurde eine Verteilungsmasse von 7,830 Mrd. € zu Grunde gelegt. Diese Zahl basiert auf dem Haushaltserlass 2023. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stellt gleichzeitig die Haupteinnahmequelle der Gemeinde dar.
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 90.260 €
- Schlüsselzuweisungen vom Land / Investitionszuschüsse 171.600 €

Bei der Ermittlung der Bedarfsmesszahl ist gemäß Haushaltserlass ein Kopfbetrag von 1.542 € (Vorjahr: 1.461 €) anzusetzen. Die höheren Steuereinnahmen des Jahres 2021 sorgen für eine entsprechend höhere Steuerkraftmesszahl. Der Investitionszuschüsse werden 107 € (Vorjahr 87 €) pro umgerechnete Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.
- Familienleistungsausgleich 80.480 €

Diesem Steueranteil liegt eine Verteilungsmasse von 611,1 Mio. € zu Grunde.
- Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen 334.300 €

Hierin sind z.B. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren enthalten.
- Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte 287.320 €

Davon sind 217.000 € Erträge aus dem Verkauf im Forstbereich, welche enorm zurückgehen werden (Vorjahr: 266.100 €). Außerdem enthalten sind Erträge aus Mieten und Pachten. Im Bereich der Vermietung ist ein Zugang von 8.950 € zu verzeichnen.
- Aufgelöste Investitionszuwendungen und beiträge 316.700 €

Aufwendungen im Ergebnishaushalt

- Personalaufwendungen 443.060 €

Die Personalausgaben haben sich im Vergleich zum Vorjahr (418.000 €) erhöht.

- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 643.360 €

- Zinsaufwendungen 3.100 €

- Abschreibungen 629.700 €

Die Abschreibungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr (618.300 €) erhöht.

- Transferaufwendungen (Zuschüsse und Umlagen) 1.897.790 €

Davon entfallen 455.810 € auf die FAG-Umlage und 632.550 € auf die Kreisumlage. Bei der Kreisumlage wurde ein Umlagesatz von 33 % einkalkuliert. Der Umlagesatz bei der FAG-Umlage beträgt 22,10 %.

Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt werden alle Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Ergebnishaushalt abgebildet. Zudem werden hier die Zahlungen der Investitionstätigkeiten abgebildet.

Im Planentwurf wurden Ausgabenansätze für folgende Investitionen eingestellt:

Auftrag	Auftrag Beschreibung	Plan 2023
711200000013	Bürgerapp "Crossiety"	1.500
711250000010	Beschaffung bewegliches Vermögen	5.000
711330000000	Veräußerung von Grundstücken	-75.000
711330000050	Erwerb von Grundstücken	80.000
712600000010	Beschaffung bewegliches Vermögen	5.000
712600000011	Beschaffung bew. Vermögen Digitalfunk (Förderung)	-2.400
712600000011	Beschaffung bew. Vermögen Digitalfunk (Kosten)	17.200
742410090100	Energetische Sanierung	-39.750
742410090100	Energetische Sanierung	150.000
751100000010	Kommunale Wärmeplanung (Zuschuss)	-7.330
751100000010	Kommunale Wärmeplanung (Kosten)	9.480
753300000011	Sanierung Hochbehälter und Brunnen (Austausch UF-Anlage)	80.000
753300000012	Förderung Stromerzeuger	-7.500
753300000012	Notstromaggregat / Stromerzeuger	15.000
753600000100	Breitband BA 1 (Förderung Bundesmittel)	-650.000
753600000100	Breitband BA 1 (Kofinanzierung Land)	-520.000
753600000100	Breitband BA 1	1.300.000
753800000100	Beteiligung an Erweiterung/Modernisier.	-30.000
753800000100	Beteiligung an Erweiterung/Modernisier.	50.000
754100100107	Förderung	-20.000
754100100107	Barrierefreie Bushaltestelle	40.000
		401.200

Die Finanzierung dieser Investitionstätigkeiten kann alleine durch den Finanzmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt finanziert werden. Dieser beträgt 521.362 €. Zur Finanzierung der Investitionen werden abzüglich der Einzahlung durch Zuschüsse aus Investitionstätigkeiten 401.200 € benötigt. Da für die Tilgung des seit dem Jahr 2006 bestehenden Kredits ein Betrag in Höhe von 17.700 € jährlich einzuplanen ist, müssen zur Finanzierung des Haushaltes letztendlich Mittel in Höhe von 102.462 € aufgebracht werden. Der hochgerechnete Stand der Liquiden Mittel zum 01.01.2023 beträgt derzeit 1.162.442 €.

Der Schuldenstand der Gemeinde am 31.12.2023 beträgt im Jahr 2023 voraussichtlich noch 43.930 €. Das entspricht eine Pro-Kopf-Verschuldung von 34,27 €. Die Investitionen im Jahr 2023 können ohne eine neue Kreditaufnahme bewerkstelligt werden.

Gesamtergebnishaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2021	2022	2023
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	2.178.765,74	1.988.100	2.310.252
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	723.689,09	575.100	681.820
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	315.900	316.700
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	342.755,81	347.750	334.300
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	269.441,84	326.600	287.320
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	43.700,49	38.800	31.300
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	24.471,36	25.100	25.100
9	+	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	20.049,08	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	38.997,97	34.950	36.100
11	=	Ordentliche Erträge	3.641.871,38	3.652.300	4.022.892
12	-	Personalaufwendungen	419.692,48-	418.000-	443.060-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	453.033,29-	600.450-	643.360-
15	-	Abschreibungen	5.247,71-	618.300-	629.700-
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.386,87-	3.100-	3.100-
17	-	Transferaufwendungen	1.772.285,33-	1.928.500-	1.897.790-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	202.917,26-	196.700-	197.520-
19	=	Ordentliche Aufwendungen	2.857.562,94-	3.765.050-	3.814.530-
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	784.308,44	112.750-	208.362
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0,00	0	0
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	784.308,44	112.750-	208.362

Gesamtfinanzhaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	VE
			2022	2023	2023
			EUR	EUR	EUR
			2	3	4
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	1.988.100	2.310.252	0
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	575.100	681.820	0
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	347.750	334.300	0
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	326.600	287.320	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	38.800	31.300	0
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	25.100	25.100	0
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	34.950	36.100	0
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.336.400	3.706.192	0
10	-	Personalauszahlungen	418.000-	443.060-	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	600.450-	643.360-	0
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	3.100-	3.100-	0
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	1.928.500-	1.897.790-	0
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	196.700-	197.520-	0
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.146.750-	3.184.830-	0
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	189.650	521.362	0
18	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	504.000	1.276.980	0
19	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	772.880	0	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	974.930	75.000	0
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.251.810	1.351.980	0
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	50.000-	80.000-	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.393.600-	1.490.000-	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	70.000-	122.200-	0
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	20.000-	50.000-	0
29	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	36.000-	10.980-	0
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.569.600-	1.753.180-	0
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	317.790-	401.200-	0
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	128.140-	120.162	0

Ifd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	VE
			2022	2023	2023
			EUR	EUR	EUR
			2	3	4
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	17.700-	17.700-	0
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	17.700-	17.700-	0
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	145.840-	102.462	0
37		den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	863.787	1.162.442	0

Kindergartenabrechnung für das Jahr 2021 für den Kindergarten „St. Josef“ in Balgheim

Es wird die Kindergartenabrechnung für das Jahr 2021 erläutert. Die Daten umfassen im Wesentlichen folgendes:

- Die Summe der Einnahmen ist ungefähr gleich geblieben.
- Die Ausgaben belaufen sich auf rund 735.770 € und sind um rund 13.900 € gegenüber dem Jahr 2020 gestiegen. Hier schlagen vor allem die Kosten für das wirtschaftliche Personal sowie Fortbildungskosten zu buche.
- Die Personalkosten für das pädagogische Personal haben sich um rund 900 € verringert. Allerdings wurden die Personalkosten ohne die Leitungszeitpauschale berechnet, welche im Jahr 2020 neu eingeführt wurde und separat ausgewiesen wird.
- Im Bereich der Bewirtschaftungskosten der bürgerlichen Gemeinde haben sich die Kosten um insgesamt rund 4.400 € erhöht. Diese Mehrkosten sind den Aufwendungen für Covid 19 Tests von rund 9.300 € geschuldet. Die Ausgaben für die Unterhaltung des Gebäudes und der Anlagen hat sich um rund 5.600 € verringert, weil die Erstellung der Gartenhäuser, Gartenspielgerätes im Jahr 2020 abgeschlossen wurde.
- Der Landeszuschuss hat sich um rund 8.230,73 € auf 410.738,43 € erhöht. Dieser setzt sich aus dem Kindergartenlastenausgleich in Höhe von 377.479,00 €, dem Zuschuss für pädagogische Leitungszeit in Höhe von 20.410,00 € und aus der Beteiligung an den Elternbeiträgen in Höhe von 12.849,43 € zusammen.
- Corona Soforthilfen wurden vom Land erst im Jahr 2022 ausbezahlt und werden in der Kindergartenabrechnung für das Jahr 2022 sichtbar.
- Die Kosten pro Kind ohne Förderung des Landes auf 9.570,81 € (+ 213,73 € gegenüber 2020) und nach Förderung des Landes auf 3.153,02 € (+ 611,86 € gegenüber 2020).
- Die Zuschüsse der Gemeinde am Kindergarten für das Jahr 2021 belaufen sich auf 612.532,71 € (brutto) bzw. 201.793,28 € (netto). Im Haushalt 2021 waren Mittel in Höhe von 600.000 € eingestellt.
Die Gemeinde muss nach Abzug der Vorauszahlungen in Höhe von 600.000 € einen Betrag von 12.531,71 € an die Kath. Kirchengemeinde nachzahlen.
- Die 1/4 jährliche Abschlagszahlungen für das Jahr 2022 in Höhe von jeweils 150.000 € soll beibehalten werden. Es wurden bereits drei Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 150.000 € an die Kath. Kirchengemeinde überwiesen. Im Haushalt 2022 sind Mittel über 600.000 € eingestellt.
- Die Kostenbeteiligung der Kath. Kirchengemeinde belaufen sich auf 26.325,40 €. Dies entspricht 4,12 % der zu deckenden Bruttokosten bzw. 11,54 % der zu deckenden Nettokosten.

Vergaben, Beratungen und Informationen zu Projekten und Maßnahmen

a) Freiwillige Feuerwehr – Einführung Digitalfunk

Für die Beschaffung der notwendigen Ausstattung zur Einführung des Digitalfunks bei der Freiwilligen Feuerwehr Balgheim konnten zwei Angebotseingänge verzeichnet werden. Die Kostenaufteilung wurde dargestellt.

Die technische Ausstattung zur Einführung des Digitalfunks soll gemäß dem Angebotspreis über 16.021,28 € bei der Fa. KTF SELECTRIC GMBH, Ehningen beschafft werden.

b) Sonstiges

Ultrafiltrationsanlage

Die aktuelle Rohstoffknappheit und die gute Auslastung der Anbieter solcher Anlagen verzögert die Maßnahme zum aktuellen Zeitpunkt. Dennoch ist der Betriebsführer bnNetze mit Nachdruck an der Sache dran.

Glasfaserausbau

Wie aus den Medien bekannt wurde, hat die Bundesregierung das Förderprogramm völlig überraschend eingestellt. Der Gemeinde Balgheim war der weitere Fortgang zuerst nicht bekannt. Der Förderantrag wurde im September gestellt und der vollständige Eingang wurde bestätigt.

Mit Schreiben vom 02.11.2022 wurde mitgeteilt, dass alle eingereichten Anträge bis Ende Januar 2023 beschieden werden. Für das Ausbauprojekt können wir positiv nach 2023 blicken, auch wenn es eine kleine zeitliche Verzögerung geben wird.

Bausachen: Beratung von Bauvorlagen und Planungsverfahren

a) Neubau Geräte-Schuppen, Flst. 156/2 und 155

Dem Vorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Verschiedenes

Jahresabschluss Forstwirtschaftsjahr 2021

Es wird der Bewirtschaftungsvollzug mit Erlösen von € 244.770,48 und Kosten von € 128.403,46 vorgestellt. Somit ergibt sich für das Bewirtschaftungsjahr 2021 ein Überschuss von € 116.367,02.

Nutzung Sport- und Festhalle durch den Landkreis

Zwischen Landkreis Tuttlingen und Gemeinde Balgheim besteht seit 1993 eine Vereinbarung zur Nutzung der Sport- und Festhalle durch die Otfried-Preußler-Schule.

Im Zuge des neuen §2b UStG wurde der Verwaltung empfohlen die Vereinbarung wie folgt ergänzen:

„Der vereinbarte Preis erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die gesetzliche geschuldete und dann durch Rechnung gesonderter auszuweisende Umsatzsteuer.“

Anfragen und Anregungen

Aus dem Gemeinderat wurde erfragt, ob der schlechte Zustand des Hallenbodens bekannt sei. Der Bürgermeister teilte mit, dass der Bauhof bereits vor längerer Zeit beauftragt wurde den Schaden mit einem Bodenleger zu prüfen und zu beheben. Es wurde von Gemeinderäten darauf hingewiesen, dass es unter Umständen mehr als nur der Belag sei und man den Untergrund überprüfen müsse.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Grundstücksangelegenheiten beraten und über aktuelle Personalangelegenheiten informiert.